

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde

Poels Schweinezucht GmbH
Geschäftsführung
Am Wald 1
98639 Rippershausen

Ihre Ansprechpartnerin:

Katrin Lechtenberg

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 823
Telefax +49 361 57 3942 222

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/835-6-77066/2025

Jena
2. Juli 2025

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Poels Schweinezucht GmbH vom 04.07.2024 (Ein-
gang 08.07.2024), zuletzt geändert am 20.03.2025

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 15/24

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Poels Schweinezucht GmbH (Antragstellerin) erhält die im-
missionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen ein-
schließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weni-
ger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) nach Nr. 7.1.8.1 des An-
hangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV)**

am Standort 98639 Rippershausen, Gemarkung Walldorf, Flur 0, Flurstü-
cke 1191/1, 1991/7, 2019, 1991/11 und teilweise: 1991/8, 1991/10,
1994/1, 1997/2, 1995/13, 733, 734, 735/2, 735/3, 736/2, 737/4, 737/5,
737/6, 737/14, 737/16, 7377/18, 729/2

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten In-
haltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestim-
mungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage
1 aufgeführten Antragsunterlagen.

familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 10.029,26 Euro.

Der Gesamtbetrag von 10.029,26 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051258183004

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient nach der wesentlichen Änderung weiterhin dem Halten von Sauen und der Aufzucht von Ferkeln.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Abriss der Altställe A2 und A3
- 2.2 Abbruch des Gebäudes 10.3 (Lagerhalle) und der Pumpwerke Pw3 und Pw4
- 2.3 Errichtung und Betrieb eines Deck- und Wartestalles A2 als Ersatzneubau für die abgerissenen Altställe A2 und A3 mit ca. 44 m Breite und 64 m Länge mit 718 Tierplätzen für Sauen und 4 Eberplätzen
- 2.4 Umrüstung der Bergehalle F10 als Außenklimastall für den kurzzeitigen Aufenthalt von 78 Sauen vor der Wiedereingliederung in das Deckzentrum
- 2.5 Umnutzung des Lagerraums 5.3 zum Pumpenhaus 5.3
- 2.6 Änderung der Tierplatzzahl im Stall A4 von 386 Sauen und 4 Eber auf 322 Tierplätze für Sauen

Insgesamt ändert sich die Tierplatzkapazität durch die geplanten Maßnahmen nicht.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Tierhaltungsanlage wird kontinuierlich 24 Stunden je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8.760 Stunden im Jahr) betrieben.

3.2 Zuordnung der Hauptanlage und der Nebeneinrichtungen

Die Anlagen sind nach Hauptanlage und Nebeneinrichtung mit folgenden Kapazitäten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

Hauptanlage: Anlage nach Nr. **7.1.8.1** [G;E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit einer Kapazität von 4.406 Sauen, 4 Ebern, 150 Jungsauen und 150 Zuchtläufer und 16.000 Aufzuchtferkel

Nebenanlage: Anlage nach Nr. **9.36** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 15.387 m³ in den Außenlagern

3.3 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die maximal zulässigen Tierplatzzahlen der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen von:

- 3.434 Sauen Warte- und Deckbereich
- 972 Sauen mit Ferkeln bis 10 kg
- 150 Zuchtläufer
- 4 Eber
- 150 Jungsauen
- 16.000 Aufzuchtferkel

verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Stall	Tierart	Tierplätze
A1	Ferkel	6.480
Ia-Vb	Ferkel	3.520
Ersatzneubau A2	Wartesauen	482
	Deckbereich	236
	Eber	4
A4	Wartesauen	322
A5	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	162
VIa-XIIb	Ferkel	4.200
A6	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	162
A7	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	162
F1	Wartesauen	486
F2	Wartesauen	486
F3	Wartesauen	954
F4	Zuchtläufer bis 150 kg	150
	Jungsauen	150
F5	Wartesauen	390
F6	Ferkel	1.800
F7	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	162
F8	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	162
F9	Sauen mit Ferkeln bis 10 kg	162
F10	Sauen	78
		20.710

- Die Fütterung der Tiere erfolgt als an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasst (N -/P -reduziert) Flüssigfütterung über mehrere Phasen.
- In der Anlage fallen nach rechnerischer Ermittlung jährlich 27.720 m³ Schweinegülle inkl. Reinigungswasser und 3.469 m³ Abschlammwasser aus den Abluftreinigungsanlagen an.
- Die Güllestapelkapazität der Anlage beträgt insgesamt 22.163 m³ (6.854 m³ innerhalb der Ställe A1 und A2, davon entfallen 3.015 m³ auf Stall A2; 15.139 m³ (netto) außerhalb der Ställe).
- Der jährliche Festmistanfall beträgt 187 m³.

Ersatzneubau A2

- Flüssigmistverfahren
 - Die Ställe werden mittels computergesteuerten Unterdrucklüftungsanlagen gemäß DIN 18910-1 betrieben.
 - Die Abluftreinigungsanlage – Biologischer Rieselbettfilter vom Typ BioCombie ist mit folgenden Kenndaten/Parametern gekennzeichnet:
 - DLG Zertifizierung Prüfbericht Nr. 6178
 - Art: einstufiger, biologischer Abluftwäscher
 - Filtermaterial mit Aufbau: gepackte Kunststofffüllkörper mit zusätzlichen Tauchfüllkörpern in der Waschwasservorlage und nachgeschalteter Tropfenabscheider zur Aerosolabscheidung
 - pH-Wert Umlaufwasser: 6,5 – 6,9
 - max. Leitfähigkeitswert: ≤ 20 mS/cm
 - kontinuierliche Berieselung bei mind. 1 Düse pro m² Filteroberfläche
 - Abschlammung Waschwasser in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit des Salzgehaltes, d.h. in Abhängigkeit der elektrischen Leitfähigkeit, Abschlammmenge 900 m³/a
 - max. Luftvolumenstrom: 140.000 m³/h
 - Abscheideleistung:
 - Geruchsstoffkonzentration im Reingas: max. 300 GE/m³ im Reingas (unter Berücksichtigung des Eigengeruchs der Abluftreinigungsanlage)
 - kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar
- Abscheideleistung:
- Staub: Abscheidegrad mind. 76 %
 - Ammoniak: Abscheidegrad 92 %
 - Wiederfindungsrate des abgeschiedenen Stickstoffs: 81 %

Stall F10

- kurzzeitiger Aufenthalt von Altsauen vor der Eingliederung in das Deckzentrum während des Zeitraumes der Rausche
- Gestaltung als Außenklimastall mit freier Lüftung - Passivbelüftung als Schwerkraftlüftung
- Anbindung an die Flüssigfütterungsanlage der Gesamtanlage
- Aufstallung auf Sägemehleinstreu
- Die Entmistung erfolgt 2 x pro Jahr
- Festmistanfall von 187 m³/a

3.4 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

neu hinzukommend:

Bezeichnung	Wassergefährdende Stoffe	WGK (maßgeb.)	Volumen (maßgeb.)	GFS nach § 39 AwSV
Lager für Desinfektionsmittelmittel (Stallverbinder)	MS Megades NOVO	3	95 Liter	A
Lager für Desinfektions- und Reinigungsmittel (Stallverbinder)	MS Megades Oxy	2	420 Liter	A
Lager für flüssige und feste Schädlingsbekämpfungsmittel (abgeschlossener Lagerraum)	Tator Permas MS Rodetox Dif Wheat MS Rodetox BRODI CREAM	3	je 10 Liter Σ 40 Liter	A
Gülle Keller unterhalb Stall A2	Gülle	awg	3.014 m ³	-

Bestand

Bezeichnung	WGK (maßgeb.)	Volumen (maßgeb.)	GFS nach § 39 AwSV
Desinfektionsmittel-Vorratsbehälter	2	0,4 m ³	A
Güllaager (1 Betonrundbehälter)	awg	5.129 m ³	-
Güllaager (2 Betonrundbehälter)	awg	2 x 5.129 m ³	-
Abfüllplatz für Gülle	awg	40 m ³	-
Sammelbehälter für Abschlammwasser aus der ARA (2 GFK-Tanks)	1	2 x 800 m ³	A
Lagertank für Abschlammwasser (GFK-Tank)	1	70 m ³	A
Abtankplatz für Abschlammwasser	1	40 m ³	A
Schwefelsäurelagerbehälter an der ARA (8 x Kunststoffbehälter, einwandig, über Auffangwannen)	1	8 x 1 m ³	A
Reaktionsbecken der Abluftreinigungsanlage am Stall A1	1	5 x <100 m ³	A
Gülle Keller unterhalb Stall A1	awg	3.849 m ³	-

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage ... genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) vermieden werden.
- 2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.3 Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.4 In den Ställen ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten. Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall sind trocken und sauber zu halten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

Stall A2 - Ersatzneubau

- 2.5 Die anfallende Gülle ist unter Berücksichtigung des Produktionsregimes der Sauenzuchtanlageanlage in möglichst kurzen Zeitabständen, spätestens nach dem Ausstallen der Schweine, der Güllevorgrube zuzuführen. Der Güllefüllstand der Kanäle in den einzelnen Stallabteilen darf maximal bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigen.
- 2.6 Zwischen Stallraum und außenliegenden Flüssigmistkanälen muss ein Geruchsverschluss vorhanden sein, sofern nicht auf andere Art und Weise sichergestellt ist, dass keine Abluft aus den außenliegenden Flüssigmistkanälen ins Stallinnere gelangen kann.
- 2.7 Der Stall ist antragsgemäß mit einer Abluftreinigungsanlage auszurüsten und so zu betreiben, dass die gesamte Abluft des Stalles über die Abluftreinigungsanlage geführt wird.
- 2.8 Für die Lüftungsanlage und Abluftreinigungsanlage sind nachfolgend aufgeführte Forderungen einzuhalten:
 - 2.8.1 Die Lüftungsanlage ist so auszulegen, dass die erforderliche Mindestlufrate für den Sommer gemäß DIN 18910-1 (Stand 08-2017) unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht wird. Die Lüftungsanlage ist so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Lufraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
 - 2.8.2 Der Lüftungscomputer ist so einzurichten und auszustatten, dass mit Hilfe der Aufzeichnungen der Stellgrößen der Ventilatoren, die aktuellen Ablufraten (m³/h) und die Abluftgeschwindigkeiten (m/s) der einzelnen Ventilatoren bzw. Ventilatorengruppen jederzeit

vom Display oder Datenschreiber und darüber hinaus auch rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten für die Überwachungsbehörde ausgelesen und dokumentiert werden können.

- 2.8.3 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nach Nebenbestimmung 2.8.1 nachgewiesen wird.

Das Protokoll ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

- 2.8.4 Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß DLG-Zertifikat 6178 auszulegen, zu betreiben und instand zu halten.

- 2.8.5 Es ist sicherzustellen, dass die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungsanlage und ihrer Nebeneinrichtungen im Regelbetrieb generell gewährleistet ist und die unter Ziffer II. 3.3 (Kenndaten) aufgeführten Parameter der Abluftreinigungsanlage bzgl. Ammoniak, Stickstoff und Staub jederzeit eingehalten werden.

- 2.8.6 Es ist eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ zu gewährleisten. Des Weiteren darf kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar sein.

- 2.8.7 Die staubförmigen Emissionen in der Abluft dürfen die Massenkonzentrationen von 20 mg/m³ nicht überschreiten.

- 2.8.8 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren,
 - Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
 - Verhalten bei Störungen,
 - Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
 - Sommer- und Winterbetrieb,
- zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung etc.

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen des Wartungsvertrages mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

- 2.8.9 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftreinigungsanlage ist für die Abluftreinigungsanlage ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches bei der Abnahmemessung aus Nebenbestimmung 2.10.1 auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist.

Das Betriebstagebuch muss mindestens folgende Parameter* enthalten:

- Datum und Uhrzeit,
- Abluftvolumenstrom in m³/h, Luftdurchsatz,
- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung in Pa,
- Frischwasserverbrauch (kumulativ in m³), Durchflussmenge Berieselungswasser,
- pH-Wert im Waschwasser,
- Leitfähigkeit in mS/cm im Waschwasser,
- Abschlammung, kumulativ in m³,
- Pumpenlaufzeiten,
- Roh- und Reingastemperatur,
- Energieverbrauch der Abluftreinigungseinrichtung, kumulativ in kWh,
- Berieselungsintervalle, Sprühbildkontrolle,
- Status der Anlage (in Betrieb oder nicht in Betrieb), Anlagenlaufzeit,

* Die Parameter sind als Halbstundenmittelwerte zu erfassen.

2.8.10 Die Aufzeichnungen des elektronischen Betriebstagebuches müssen auslesbar und mit marktgängigen Programmen weiter verarbeitbar sein. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.8.11 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlage sind im Betriebstagebuch außerdem:

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen
- einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Ausfallzeiten der Abluftreinigungsanlagen,
- Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- behördlich angeordnete Messungen usw.

zu dokumentieren.

Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage ist ein Wartungsvertrag abzuschließen, um jederzeit einen zuverlässigen Betrieb abzusichern. Die schnelle Verfügbarkeit von Ersatzteilen ist im Rahmen dieses Wartungsvertrags mit der Herstellerfirma sicherzustellen.

2.8.12 Die Lüftungsanlage und die Lüftungskanäle sowie Abluftführungen der Abluftreinigungsanlage sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.

2.8.13 Die Abluftreinigungsanlage ist regelmäßig zu überwachen. Die Überwachung umfasst die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen.

- a) Dazu ist jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist (im Internet über www.resymesa.de), eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen.
- b) Dabei ist durch geeignete Messungen (NB 2.10.1) und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde.
- c) Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:
 - Auslastung der Anlage,
 - Druckverlust,

- Reingasfeuchte,
 - Ammoniak-Abscheidung,
 - pH-Wert im Waschwasser,
 - Leitfähigkeit im Waschwasser,
 - Abschlämmungsrate und
 - die Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist.
 - d) Die Funktionsprüfung ist mindestens alle 24 Monate bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer während der höchsten Belastung bei einer mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.
 - e) Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des **elektronischen Betriebstagebuchs** zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.
- 2.8.14 Die Abluftreinigungsanlage ist regelmäßig, mindestens jährlich, fachgerecht zu warten. Die Durchführung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nachzuweisen.
- 2.8.15 Neben der unter Nebenbestimmungen 2.8.9 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamte Abluftreinigungsanlage ist täglich zu kontrollieren. Dazu sind die Filterflächen und Befuchtungsdüsen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Bei ungleichem Sprühbild der Düsen sind diese zu reinigen oder auszutauschen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren.
- 2.8.16 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlage sind schnellstmöglich zu beheben und der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde) formlos anzuzeigen.
- 2.8.17 Die Lüftungsanlage ist mit einer prozessgesteuerten Alarmanlage auszustatten, die netzunabhängig und mit einer überwachten Notstromversorgung betrieben werden kann.
- 2.8.18 Bei Lüftungs-/Stromausfall ist sicherzustellen, dass alle Abluft- und Zuluftklappen zu 100% geöffnet sind und eine Notbelüftung sichergestellt ist.
- 2.9 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen.
- 2.10 Abnahmemessungen Abluftreinigungsanlagen
- 2.10.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Stalles A2 (Ersatzneubau), ist durch Messungen einer Messstelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist (im Internet über www.resymesa.de), die Einhaltung der Festsetzungen für Staub-, Ammoniak- und Gesamtstickstoffemissionen entsprechend der Kenndaten unter Ziffer II.3.3 nachzuweisen. Für Geruch ist die Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ nachzuweisen.
- 2.10.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.10.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose

und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.

- 2.10.3 Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Umsetzung des Änderungsvorhabens bereits tätig geworden ist.
- 2.10.4 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2. der TA Luft und der DIN EN 15259 i. V. m. DIN EN 13725 entsprechen.
- 2.10.5 Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der o. g. Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.10.6 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.
- 2.10.7 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe April 2018) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, in einfacher Ausfertigung sowie als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

Stall F10

- 2.11 Zur Minderung der Geruchsemissionen ist eine ausreichende Einstreumenge einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
- 2.12 Der anfallende Schweinemist ist beim Entmistungsvorgang unverzüglich auf Transportfahrzeuge zu verladen und sofort abzutransportieren. Eine Lagerung auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.
- 2.13 Der Trockenkot ist mit abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.

Fütterung

- 2.14 Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel, z. B. Molke, verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- 2.15 Eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen. Dabei dürfen die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen von Geflügel die Werte Tabelle 9 nicht überschreiten.
- 2.16 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- 2.17 Für deklariertes Mischfutter sind die Ergebnisse der Deklarationsanalyse vom Futtermittelhersteller abzufordern und vorzuhalten.

- 2.18 Für nicht deklariertes Mischfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.19 Die maximalen Nährstoffausscheidungen gemäß Tabelle 9 der TA Luft sind einzuhalten und nachzuweisen. Der rechnerische Nachweis ist **einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres** der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.20 Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.21 Auf Basis der Stoffstrombilanz ist jährlich eine Massenbilanzierung zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Zur Erstellung der Massenbilanz steht von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft DLG das Stallbilanzprogramm DLG AK FF unter dem Link

<https://www.dlg.org/landwirtschaft/tierhaltung/futtermittelnet/stallbilanz-rechner-fuer-schweinehaltende-betriebe-nach-duengerecht/stallbilanz-in-schweine-und-gefluegelhaltende-n-betrieben-nach-emissionsrecht-bvt>

zum Download zu Verfügung.

Die Daten sind unaufgefordert **einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs** der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.22 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem Stallbilanzprogramm der DLG nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TM, XP und P) des Phasenfutters bzw. des Nebenproduktes vorgelegt werden.
- 2.23 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 2.24 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahlen, Tiergewicht und Zukauffuttermitteln sowie auch Erntedatum und vorliegende Gewichte aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und dem/r Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Tiere/Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z. B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.

3. Lärmschutz

Die hinsichtlich des Lärmschutzes erlassenen Nebenbestimmungen in den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 des Bescheids Nr. 35/14 des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 03.01.2017 gelten uneingeschränkt weiter.

4. Baurecht

- 4.1 Die bauaufsichtlich zu prüfende statischen Berechnungen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde als zuständige Fachbehörde zur Beauftragung des Prüfsachverständigen umgehend vorzulegen.

4.2 Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die geprüften Unterlagen zur Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen) mindestens vier Wochen vor Baubeginn vorliegen und diese durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt werden. Der geprüfte statische Nachweis wird Bestandteil der Genehmigung.

4.3 Aufschiebende Bedingung:

Die Zuwegung im Sinne von § 4 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) über die Flurstücke Nr. 730, 731, 732/2, 733, 734, 735/2, 735/3, 736/2, 737/5 der Gemarkung Walldorf ist öffentlich-rechtlich via Baulast zu sichern.

Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Sicherung der Zuwegung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen) mindestens 14 Tage vor Nutzungsaufnahme vorliegt und dieser durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt wird.

4.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Die Anzeige hat in Textform zu erfolgen.

Hierzu kann der in der Anlage 4 übergebene, Vordruck „Baubeginnsanzeige nach § 78 Abs. 8 ThürBO“ verwendet werden. Die dort unter Punkt 6 genannten Erklärungen sind, sofern sie der unteren Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegen, der Baubeginnsanzeige ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.

4.5 Der am 10.06.2025 vom Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Erhard Arnold, ausgefertigte Prüfbericht Nr. 050_1EA/25, zur Prüfung des Brandschutzes und die darin benannten Unterlagen einschließlich der Nebenbestimmungen sind für die Bauausführung verbindlich. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung und werden in der Anlage 3 übergeben.

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Kaese vom 29.06.2023 ist unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen des vorgenannten Prüfberichts umzusetzen. Sämtliche Bauteile sind entsprechend des Brandschutzkonzeptes auszuführen. Grüneintragungen des Prüfsachverständigen für Brandschutz sind zu beachten.

4.6 Die Nutzungsaufnahme ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung bei der unteren Baubehörde anzuzeigen. Dazu ist der als Anlage 4 beigelegte, Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 89 Abs. 2 ThürBO“ zu verwenden. Die dort unter Punkt 5 für das Vorhaben erforderlichen Anlagen sind der Anzeige der Nutzungsaufnahme ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.

Des Weiteren sind beizufügen:

- Abnahmebescheinigungen:
 - Abnahmebescheinigung der Brandschutzdienststelle (untere Brandschutzbehörde) des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen
 - abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit
 - abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz
- Eine durch den Antragsteller, dem Entwurfsverfasser und dem Bauleiter unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass das o.g. Vorhaben nach den Nebenbestimmungen unter 4. Baurecht ausgeführt wurde.

- 4.7 Die baulichen Anlagen dürfen erst in Betrieb / Nutzung genommen werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigungen aus Nebenbestimmung 4.6 vorliegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist den aktuellen baulichen Veränderungen anzupassen. Dieser ist als zusammengefasste PDF-Datei und einmal in Papierform vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben.
Die Entwurfsplanung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.
- 5.2 Die Feuerwehr Rippershausen und Meiningen sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme durch den Betreiber in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.

6. Abfallwirtschaft

Maßnahmen vor Abbruch-/ Baubeginn

- 6.1 Durch den Anlagenbetreiber ist vor Baubeginn der Unteren Abfallbehörde ein Entsorgungs-/ Verwertungskonzept vorzulegen, welches die einzelnen Abfallfraktionen mit Mengen und Einstufung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) darstellt und gleichzeitig die vorgesehenen Entsorgung-/Verwertungswege mit Benennung der jeweiligen Entsorger / Verwerter ausweist. Die Antragstellerin fungiert hierzu als Generalunternehmer für alle an der Umsetzung der Gesamtmaßnahme beteiligten Gewerke / Einzel- / Nachunternehmer und hat auch die bei diesen Unternehmen während der Bauphase anfallenden Abfallfraktionen aufzunehmen.

Maßnahmen zum Rückbau der vorhandenen Anlagen

- 6.2 Beim Rückbau der vorhandenen Gebäudesubstanz sind die anfallenden Abfälle zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung bzw. der Beseitigung nach den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt auszubauen, zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.
Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- 6.3 Eventuell noch vorhandener Sperrmüll und/oder hausmüllähnlicher Abfall sowie Inventar, Einbauten, Elektro- und andere Anlagenkomponenten sind vor Beginn der Abbrucharbeiten zu beseitigen und auszubauen. Die Fraktionen Sperrmüll und/oder hausmüllähnlicher Abfall ist der Restabfallbehandlungsanlage (RABA) des Abfallzweckverbandes Südwestthüringen (ZAST) in Zella-Mehlis anzudienen.
- 6.4 Der Transport und die Verwertung bzw. Beseitigung von gefährlichem Abfall darf ausschließlich über dafür fachkundige und autorisierte Firmen in zugelassenen Anlagen (z.B. Entsorgungsfachbetriebe) erfolgen.
- 6.5 Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen. Die Belege darüber sind drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6 Die Entsorgung vorhandenen Fachwerk-/Konstruktionsholz hat gemäß den Regelungen der Altholzverordnung als Einstufung in der Kategorie A IV-Holz zu erfolgen.

Die Einstufung in eine andere Altholzkategorie ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit unserer Behörde zulässig und nachweislich, mittels labortechnischer Analytik gem. Altholzverordnung, Anhang II zusätzlich um Einzelparаметer chem. Element Bor, zu dokumentieren.

- 6.7 Der Abbruch von Asbestzement darf nur von Firmen vorgenommen werden, die einen Sachkundenachweis zum Umgang mit Asbestzement gemäß TRGS 519 haben. Eventuell vorhandene Fassadenverkleidungen sind vor Beginn des Abbruchs zu entfernen.
- 6.8 Der Rückbau von Dämmmaterial (Künstliche Mineralfaserprodukte) darf nur von Firmen vorgenommen werden, die einen Sachkundenachweis zum Umgang mit Künstlicher Mineralfaser (KMF) gemäß TRGS 521 haben. Eventuell vorhandene Dämmungen in Decken, Wänden oder Fußböden sind vor Beginn des Abbruchs zu entfernen.
- 6.9 Mineralische Abbruchfraktionen (Beton, Ziegel, Hohlblocksteine, natürliche Gesteine, Schlackesteine usw.) sind beim Rückbau von Gebäuden/Anlagen möglichst sortenrein zu trennen, um deren möglichst hochwertiges Recycling zu ermöglichen.
Mineralischer Bauschutt als Gemisch aus o.g. Einzelfraktionen (Betonbruch, Ziegel usw.), soweit er nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, ist ebenfalls einer Recyclinganlage oder einer anderen genehmigten Wiederverwertung unter Beachtung der Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zuzuführen.
- 6.10 Nicht verwertbarer mineralischer Bauschutt ist der Kreisabfalldéponie Meiningen zur Beseitigung anzudienen, wobei der Nachweis der „Nichtverwertbarkeit“ durch den Abfallerzeuger erbracht werden muss.
- 6.11 Mit Schadstoffen verunreinigter Bauschutt (z.B. durch Teeranstriche) ist zu beproben und nach Vorlage der Analysenergebnisse einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.

Betrieb der geänderten Anlage

- 6.12 Der beim Betrieb der Anlage anfallende Siedlungsabfall ist dem zuständigen öffentlich-rechtlichen-Entsorgungsträger (öRE) über deren Abfallbehälter anzudienen.
- 6.13 Über die Entsorgungsvorgänge der betrieblich anfallenden gefährlichen Abfälle ist gem. § 24 Nachweisverordnung ein Register zu führen, welches die Angaben u. a. über Abfallart, Menge, Herkunft u. Verbleib enthält. Alle Registerbelege und/oder –einträge sind, vom letzten Eintrag an, 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens sind die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung zu treffen.
Es ist ein Koordinator zu bestellen, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Vor Aufnahme der und bei Durchführung der Abbrucharbeiten ist die Standsicherheit der baulichen Anlage zu untersuchen. Entsprechend diesen Erhebungen ist eine schriftliche Abbrucharweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle

sicherheitstechnisch erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält. Die Abbruchanweisung muss auf der Baustelle vorliegen und ist in der Landessprache der jeweiligen Beschäftigten zu verfassen.

- 7.3 Der Rückbau von asbesthaltigem und / oder kontaminierten Bauteilen darf nur durch Firmen mit fachlicher Eignung und Qualifikation auf der Grundlage der TRGS 519 / 524 durchgeführt werden.
- 7.4 Gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Arbeiten in kontaminierten Bereichen nicht begonnen werden, bevor eine Gefährdungsbeurteilung vorliegt. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten sowie auf dieser Grundlage und unter Beachtung der Grundsätze des § 9 Abs.2 GefStoffV angemessene Schutzmaßnahmen festzulegen und einzuhalten.
- 7.5 Vor Inbetriebnahme der Stallanlage ist gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V.m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung sowie der TRBA 230, die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und den geänderten Bedingungen anzupassen.
- 7.6 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen (§ 12 ArbSchG u. § 12 BetrSichV).
- 7.7 Vor der Inbetriebnahme sind die nach den §§ 14 und 15 BetrSichV erforderlichen Prüfungen durchzuführen. Die Prüfungen haben den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

8. Wasserwirtschaft

Allgemein

- 8.1 Die Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden und bei Betriebsstörungen anfallende Gemische, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 8.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Dichtheit der Anlagen muss zu jeder Zeit kontrollierbar sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen von wassergefährdenden Stoffen, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- 8.3 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

- 8.4 Bei Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen sind alle in der Anlage oder den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Die Anlage ist gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

Anforderungen an Fass- und Gebindelager

- 8.5 Die wassergefährdenden Stoffe müssen in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen gelagert werden, die gefahrgutrechtlich zugelassen sind oder gegen die Flüssigkeiten beständig sind und gegen Beschädigung geschützt sind.
- 8.6 Fass- und Gebindelager müssen über eine Rückhalteeinrichtung mit einem Rückhaltevolumen verfügen, dass 10% des Gesamtvolumens, wenigstens jedoch den Rauminhalt des größten darüber gelagerten Behältnisses aufnehmen kann.
- 8.7 Die Rückhalteeinrichtungen sind frei von Verunreinigungen zu halten. Die Behälter sind über den Rückhalteeinrichtungen so aufzustellen, dass diese jederzeit einsehbar sind.

Anforderungen an die Errichtung der neuen Stallanlage (A2)

- 8.8 Mit der Errichtung des Stallgebäudes A2 ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
- 8.9 Alle Anlagenteile zum Lagern und Abfüllen von Gülle (Güllekanäle, Güllekeller) einschließlich der flüssigkeitsführenden Rohrleitungen sind so zu planen und zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 8.10 Die Güllekeller und -kanäle sind flüssigkeitsdicht und gegenüber Gülle beständig herzustellen. Fugen, Fertigteilstöße und Verbindungen sind durch güllebeständige Fugenmassen flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die Abdichtungssysteme müssen Bauteilbewegungen schadlos überstehen.
- 8.11 Rohre, welche die regelmäßige Flüssigkeit einstauenden Anlagenteile unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes durchdringen, müssen im Bereich der Rohrdurchführung flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden.
- 8.12 Es darf nur Fugenmaterial mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder Gleichwertigkeitsbescheinigung einer Sachverständigenorganisation zum Einsatz kommen.
- 8.13 Der Betreiber hat 4 Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde das zum Einsatz kommende Fugenmaterial zu benennen und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. Gleichwertigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 8.14 Das Leckageerkennungssystem muss eine schnelle und zuverlässige Erkennung von ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage ermöglichen.
- 8.15 Die in der Dichtschicht eingesetzten Kunststoffdichtungsbahnen (Leckageerkennungsfolie) müssen gegen die zu erwartenden physikalischen sowie chemischen Einflüsse widerstandsfähig und flüssigkeitsundurchlässig sein. Sie müssen entsprechend den zutreffenden DVS-Richtlinien miteinander verschweißt und die Fügestellen entsprechend den zutreffenden DVS Richtlinie auf Dichtheit geprüft werden (DVS 2225-1:1991 und DVS 2225-2:1992). Kunststoffschweißer müssen einen gültigen Qualifikationsnachweis nach DVS 2212-3:1994 für die zu schweißenden Kunststoffdichtungsbahnen besitzen. Die Kunststoffdichtungsbahnen sind am Gebäude so zu befestigen, dass der Eintrag von Niederschlagswasser vermieden wird. Durchdringungen der Dichtschicht

sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Die Werkstoffbeständigkeit muss für eine Referenzprüfzeit von 90 Tagen nachgewiesen sein.

- 8.16 Über der Dichtschicht ist eine Drainschicht einzubauen, welche gegen beim Betonieren eindringende Zementschlämme zu schützen ist. Die Drainschicht muss auch den Anschlusspunkt Bodenplatte / Wand erfassen, sofern dieser nicht einsehbar ist. In die Drainschicht ist eine Drainleitung DN 100 zur Kontrolleinrichtung einzubinden.
- 8.17 Die Leckagekontrollschächte sind am Gebäude mindestens alle 30 Meter anzuordnen. Die Kontrolleinrichtungen müssen für eine Kontrolle und für die Entnahme von Flüssigkeitsproben im Bedarfsfall ausreichend dimensioniert sein (Minstdurchmesser DN 200).
- 8.18 Der Betreiber hat 4 Wochen vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde die Unterlagen zur Ausführung des Leckageerkennungssystems am Stall A2 vorzulegen. Die Unterlagen müssen die Wahl der Kunststoffdichtungsbahn und der Drainschicht enthalten. Für die Kunststoffdichtungsbahn ist die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorzulegen. Der ausführende Fachbetrieb zum Verschweißen der Kunststoffdichtungsbahnen ist zu benennen und der Fachbetriebsnachweis vorzulegen.

Anforderungen an die Errichtung des Außenklima-Sauenstalls (F10)

- 8.19 Mit der Errichtung des Stallgebäudes F10 ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.
- 8.20 Der Stallboden ist flüssigkeitsundurchlässig herzustellen und seitlich so einzufassen, dass das Eindringen von Niederschlagswasser aus dem umliegenden Gelände verhindert wird bzw. im Stall anfallende Jauche nicht in das umgebende Gelände gelangen kann. Das zum Einsatz kommende Fugenmaterial muss gegenüber Jauche beständig sein.

Anforderungen an die Bauüberwachung

- 8.21 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten zur Errichtung/Umbau von Stall A1 und Stall F10 sind durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Die Bauleitererklärung zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Anlagenkontrollen und -prüfungen:

- 8.22 Die Güllewannen des Güllekellers inklusive der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung soll mit Wasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 792 Abs. 9.2.3.2 mit einer Füllhöhe bis zur maximalen Stauhöhe erfolgen (Dichtheitsprüfung von Behältern in zwei Teilen A und B; Dichtheitsprüfung von Kanälen und Rinnen entsprechend Teil A). Der Termin zur Prüfung ist der zuständigen Wasserbehörde mind. 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 8.23 Rohrleitungen unterhalb von Ställen sind vor Beginn der Betonierarbeiten der Bodenplatte entsprechend DWA-A 792 Abschnitt 9.2.3.4 auf Dichtheit zu prüfen (Dichtheitsprüfung an Freispiegelleitungen gemäß DIN EN 1610:2015 i.V.m. Arbeitsblatt DWA-A 139; Dichtheitsprüfungen an Druckleitungen gemäß DVS 2210.01 Beiblatt 2:2004 oder

Arbeitsblatt DVGW W 400-2:2004; Kontrollen von Druckleitungen mit Wasser vornehmen). Die Prüfung ist zu dokumentieren und dem Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

- 8.24 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Die zugänglichen und sichtbaren Anlagenteile wie Behälter, Armaturen, Schieber, oberirdische Rohrleitungen etc. sowie die Kontrolleinrichtungen zur Leckageerkennung sind mindestens einmal monatlich zu kontrollieren (Sicht- und Funktionskontrolle). Sollte die Kontrolle einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitergehende Dichtheitsprüfungen erforderlich. Festgestellte Mängel sind innerhalb eines Monats zu beseitigen, gefährliche Mängel sind sofort zu beseitigen.
- 8.25 Die Ergebnisse der Kontrollen sind schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 8.26 Die Aufzeichnungen zu den Prüfungen und Kontrollen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

Abwasserbeseitigung:

- 8.27 Das anfallende Abwasser ist entsprechend dem Änderungsbescheid vom 23.01.2025 Reg.Nr. K/16066056/1/08 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.01.2008 (Reg.Nr. K/16066056/2/08 i.V.m. dem Änderungsbescheid vom 24.11.2010 (Reg.Nr. K/16066056/1/08.2 sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 25.04.2019 (Reg.N. 56-690.120.1/K/16066042/8/19) zu beseitigen

9. Bodenschutz/Altlasten

Sollten im Rahmen der Vorhabenumsetzung Bodenveränderungen (unnatürliche Auffüllungen, organoleptische Auffälligkeiten, etc.) festgestellt werden, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen eingeleitet werden können.

10. Luftverkehr

Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind mind. 4 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt (Referat 540, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar,) unter Angabe des Aktenzeichens: 5090-540-3751/342-5207/24 einzureichen

Folgende Angaben sind zwingend zu tätigen:

- Bezeichnung des Antennenträgers
- Höhe des Kranes und Geländehöhe am Kranstandort
- Koordinaten des Kranstandortes (in Grad, Min. u. Sek.)
- Standzeit des Kranes (Tag und Uhrzeit)
- Standortmarkierung/Kennzeichnung d. Kranes auf einem amtlichen Lageplan

Zur Beantragung ist das Formular „Luftfahrthindernis Kran“ unter dem folgenden

Link: https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Formblatt_Kran_22.pdf

zu nutzen.

Gründe

I.

Mit Datum vom 04.07.2024 (Eingang 08.07.2024), zuletzt ergänzt am 20.03.2025 beantragte die Poels Schweinezucht GmbH, Am Wald 1, 98639 Rippershausen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Schweinezuchtanlage mit Nebeneinrichtungen am Standort 98639 Rippershausen, Am Wald 1 in der Gemarkung Walldorf, Flur 0, Flurstücke 1191/1, 1991/7, 2019, 1991/11 und teilweise: 1991/8, 1991/10, 1994/1, 1997/2, 1995/13, 733, 734, 735/2, 735/3, 736/2, 737/4, 737/5, 737/6, 737/14, 737/16, 7377/18, 729/2.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Datum vom 03.01.1991 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde angezeigt und mit den Bescheiden Nr. 96/00 vom 25.06.2001, Nr. 62/01 vom 04.03.2002, Nr. 04/09 vom 16.05.2011 (und dessen Fristverlängerungen FV Nr. 04/09/FV v. 30.09.2013 sowie Nr. 04/09/V2 v. 04.12.2015) und Nr. 35/14 vom 03.01.2017 (und dessen Fristverlängerung FV Bescheid Nr. 35/14/FV v. 16.12.2019) des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert wurde.

Weitere Änderungen an der Anlage wurden im Rahmen von Anzeigen nach § 15 BImSchG (Bescheid Anz. Nr. 49/97 vom 13.10.1997, Nr. 31/00/A vom 04.07.2000, Nr. 71/00/A vom 01.03.2001, Nr. 92/17/A vom 20.12.2017, Nr. 27/18/A vom 14.05.2018, Nr. 89/19/A vom 18.11.2019 und Nr. 54/22/A vom 05.09.2022) durchgeführt.

Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG wurden am 10.07.1997 unter Az: 4.1-Sche NA 6-07/97 zur Sanierung der Lüftungsanlagen der Ställe nach DIN 18910 sowie am 26.03.2024 unter Az: 55-SM/352/24 zur nährstoffangepassten Fütterung erlassen.

Gegenstand der wesentlichen Änderung nach §16 BImSchG sind folgende Maßnahmen:

- Abriss der Altställe A2 und A3
- Abbruch des Gebäudes 10.3 (Lagerhalle) und der Pumpwerke Pw3 und Pw4
- Errichtung und Betrieb eines Deck- und Wartestalles A2 als Ersatzneubau für die abgerissenen Altställe A2 und A3 mit ca. 44 m Breite und 64 m Länge mit 718 Tierplätzen für Sauen und 4 Eberplätzen
- Umrüstung der Bergehalle F10 als Außenklimastall für den kurzzeitigen Aufenthalt von 78 Sauen vor der Wiedereingliederung in das Deckzentrum
- Umnutzung des Lagerraums 5.3 zum Pumpenhaus 5.3
- Änderung der Tierplatzzahl im Stall A4 von 386 Sauen und 4 Eber auf 322 Tierplätze für Sauen

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 20.08.2024 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen vor der Behördenerteilung erforderlich.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 15/24 am 23.10.2024 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 54 Abwasser,

- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Süd,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Oberste Forstbehörde,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 Luftverkehr,
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,

Mit Schreiben vom 25.10.2024 (E-Mail-Ausgang 25.10.2024) wurde die Stadt Meiningen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Meiningen mit Schreiben vom 30.10.2024 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 27.06.2025 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.8.1/G,E handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Kapazität von 4.706 Sauen einschließlich zugehöriger Ferkel in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.8.1 genannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 30.06.2025 im UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der wesentlichen Änderung ist keine Erhöhung der Tierplatzkapazität verbunden und somit auch keine signifikante Geruchsemissionserhöhung und Geruchsimmissionserhöhung an den maßgeblichen Immissionsorten.

Die Abluft des Stall A2 (Ersatzneubau) wird zur Reinigung einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage (biologischer Rieselbettreaktor) zugeführt. Der ordnungsgemäße Betrieb der Abgasreinigungsanlage ist zu überwachen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Verringerung der Ammoniakemissionen führt zu einer Verringerung der Ammoniakimmissionen an den relevanten Immissionsorten.

Die zu erwartende Staubbelastung ist an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin als irrelevant anzusehen. Die Geräuschimmissionen, die von der Anlage verursacht werden, ändern sich durch die beantragte und hier genehmigte wesentliche Änderung nicht. Auch ändert sich das Gefahrenpotential der zum Einsatz kommenden Inputstoffe nicht.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

Diese Genehmigung schließt weiterhin die Genehmigung des Eingriffs nach § 17 BNatSchG ein. Der Eingriff wird durch das bestehende Ökokonto kompensiert.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben ist nicht mit einer Änderung der Gesamt tierplatzzahl verbunden. Auch kommt es zu keiner weiteren Erweiterung in den Außenbereich, da Altställe abgerissen werden, um Platz für den Neubau zu erhalten. Das Bauvorhaben unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Walldorf zwischen den Ortslagen von Salz, Rippershausen und Walldorf.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Walldorf stellt den Bereich als Sonderbaufläche Landwirtschaft / Stallanlagen dar.

Der Außenbereich soll bauplanungsrechtlich grundsätzlich vor einer Bebauung geschützt werden. Demnach ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem privilegierten Vorhaben dient. Sonstige (nicht privilegierte oder teilprivilegierte) Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 oder 4 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt aufgrund der fehlenden Futtergrundlage nicht vor. Ein Privilegierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB kommt aufgrund der UVP-Pflicht der Gesamtanlage nicht in Frage.

Die geplante Erweiterung und Umnutzung einer bestehenden Altanlage unterfällt der Teilprivilegierung nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, wonach die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs zulässig ist, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Das geplante Bauvorhaben ist aus planungsrechtlicher Sicht gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässig.

Luftverkehrsrechtliche Würdigung

Angaben zum Bauwerk

Koordinatenangaben (im System WGS 84)	Geländehöhe ü. NN in m	Höhe Bauwerk in m	Gesamthöhe ü. NN in m
50° 36' 57,8844" N 10° 21' 37,7244" E	369,70	10,00	379,70
50° 36' 57,1716" N 10° 21' 40,8096" E			
50° 36' 55,8216" N 10° 21' 40,0392" E			
50° 30' 56,5344" N 10° 21' 36,9540" E			

Das Bauwerk überschreitet bei Einhaltung des angegebenen Standortes (Koordinaten) und der oben angegebenen maximalen Höhe nicht die in § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten zulässigen Höhen und liegt zudem außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Landeplätze; hier: Sonderlandeplatz (SLP) Dolmar. Daher bedarf es keiner luftverkehrsrechtlichen Zustimmung durch die zivile Luftfahrtbehörde.

Bei jeglichen Standort- und Höhenveränderungen (hier: Erhöhungen) ist eine erneute luftverkehrsrechtliche Prüfung erforderlich.

Würdigung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da von dem Vorhaben keine zusätzlichen Stickstoffeinträge oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a zu erwarten sind und somit erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Nr. 96/00 vom 25.06.2001, Nr. 62/01 vom 04.03.2002, Nr. 04/09 vom 16.05.2011 einschließlich o.g. Verlängerungsbescheid) und Nr. 35/14 vom 03.01.2017 (einschließlich o.g. Verlängerungsbescheide) wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.0. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 0. dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Die Nebenbestimmungen 2.8.1 - 2.8.3 ,2.8.12, 2.8.18 sowie 2.9 dienen zur Sicherung der Luftversorgung der Tiere im Stall und beruhen auf der DIN 18910 und der VD1 3894.

Ziffer III.2.8 und 2.10.1-2.10.7 – Abluftreinigungsanlage Stall A2 (Ersatzneubau)

Die Nebenbestimmungen unter 2.8.2, 2.8.3 und 2.8.8 -2.8.14 dienen der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der Abluftreinigungsanlage.

Die Forderungen unter den Nebenbestimmungen 2.8.13 und 2.10.1 leiten sich aus Nr. 5.4.7.1 i.V.m. mit Anhang 12 der TA Luft 2021 ab. Die Forderung nach geeigneten Messplätzen ergibt sich des Weiteren aus Nr. 5.3.1 der TA Luft. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter entsprechend der Kenndaten der Abluftreinigungsanlage und somit der Überwachung und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der wesentlich geänderten Tierhaltungsanlage.

Ziffer III. 2.8.6 und 2.10.1

Die Forderung zum Nachweis der Einhaltung der Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ ergibt sich aus der Nr. 5.4.7.1 h der TA Luft 2021.

Ziffer III. 2.15-2.24 - Fütterung

In den o.g. Nebenbestimmungen werden die maximalen Stickstoff- und Phosphorausscheidungen festgelegt sowie Dokumentation und Nachweis über diese Stoffströme. Die Forderungen ergeben sich aus der TA Luft Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c. Die Forderung zur Vorlage der Fütterungsdaten ergibt sich aus § 31 BImSchG.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Geräuschemissionen, die von der Anlage verursacht werden, ändern sich durch die beantragte und hier genehmigte wesentliche Änderung nicht. Auch in Bezug auf Immissionsorte gibt es keine relevanten Änderungen.

Ziffer III. 4 (Baurecht)

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 b) ThürBO wird das Gebäude in Gebäudeklasse 1b eingeordnet und stellt darüber hinaus ein Sonderbau dar, an den bautechnisch und brandschutztechnisch besondere Anforderungen gestellt werden. Aus diesem Grund sind die unter den o.g. Ziffern festgesetzten Nebenbestimmungen erforderlich.

Ziffer III. 4.1-4.2

Aufgrund der Erklärung zum Standsicherheitsnachweis von Herrn Dipl.-Ing. Thomas Leberfinger vom 19.03.2025 sind die statischen Berechnungen durch ein Prüfenieur für Standsicherheit zu prüfen. Die dafür benötigten statischen Unterlagen sind noch nicht eingereicht. Erst mit Einreichung der statischen Unterlagen kann der Prüfauftrag durch die untere Baubehörde erteilt werden.

Ziffer III. 6.12 (Abfallwirtschaft)

Die Andienungspflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Abfallerzeuger und -besitzer haben nach § 7 Abs. 2 KrWG für die Überlassung ihrer Gewerbe-/Siedlungsabfälle die Abfallbehälter des öRE zu nutzen (Anschlusszwang). Dies ergibt sich auch aus § 7 der Abfallsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Ziffer III.8. (Wasserwirtschaft):

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers sicher zu verhindern. Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt der § 17 AwSV.

Ziffer III. 8.3 - Anlagendokumentation

Das Führen einer Anlagendokumentation ergibt sich aus § 43 AwSV. Danach hat der Betreiber neben der Anlagendokumentation auch zusätzlich Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlagen und für die Durchführung fachbetriebspezifischer Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind. Zur Anlagendokumentation zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Ziffer III. 8.5 - 8.7 – Fass- und Gebindelager

Bei den angezeigten Lageranlagen für Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel handelt es sich um Fass- und Gebindelager. Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager regelt § 31 AwSV.

Ziffer III. 8.8 - 8.17

Gemäß Punkte 3.1 und 3.2 der Anlage 7 zur AwSV müssen einwandige JGS-Lageranlagen für flüssige allgemein wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen von mehr als 25 m³ mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Einwandige Rohrleitungen sind zulässig, wenn sie den technischen Regeln entsprechen. Sammel- und Lagereinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem mit einzubeziehen. Für den beantragten Güllekeller unter Stall A2 soll die maximale Aufstauhöhe 125 cm betragen. Somit ist die Errichtung eines Leckageerkennungssystems am Stall erforderlich (Gemäß DWA-A 792 Abschnitt 7.4 (1) kann auf eine Leckageerken-

nung unter Ställen außerhalb von Schutzgebieten nur verzichtet werden, wenn aufgrund der Bauausführung der Sammel und Lagereinrichtungen eine maximale Stauhöhe von 75 cm nicht überschritten wird).

Ziffer III. 8.22

Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersaft sind in Anlage 7 AwSV geregelt. Danach sind Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies betrifft den Güllekeller am neuen Stall A2. Anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.002.926,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Katrin Lechtenberg
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Prüfbericht Nr. 050_1EA/25 vom 10.06.2025 vom Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Erhard Arnhold
4. Vordrucke Bau
 - Baubeginnsanzeige nach § 78 Abs. 8 ThürBO
 - Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 89 Abs. 2 ThürBO
5. Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Anlage 4 (zu § 44 Absatz 4 Satz 2 und 3 AwSV)

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/4
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/9
1.2	Kurzbeschreibung	7/9
1.3	Sonstiges	8/9
	Anhang: Vorangegangene Entscheidungen.docx	9/9
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/25
	Anhang: TK-01_Topkarte DWS_25K.pdf	2/25
	TK_mit_Abstandsradien.pdf	3/25
	TK_mit_Koordinaten.pdf	4/25
2.2	Grundkarte 1:10 000	5/25
	Anhang: Grundkarte.pdf	6/25
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	7/25
	Anhang: Auszug aus dem LiKA - Liegenschaftskarte.pdf	8/25
2.4	Bauzeichnungen	9/25
	Anhang: 3.10_G-A2.2_Grundriss ARA_20240913_Index 01.pdf	10/25
	3.16_G-F10_Grundriss AS_20240405.pdf	11/25
	3.8_G-A2_Grundriss_20240913_Index 01.pdf	12/25
	3.9_G-A2.1_Grundriss Spalten_20240913_Index 01.pdf	13/25
	3.14_S-A2.1_Schnitt AA_20240913_Index 01.pdf	14/25
	3.15_S-A2.2_Schnitt BB DWS_20240405.pdf	15/25
	3.17_S-F10_Schnitt AS_20240405.pdf	16/25
	3.12_TG-A2.1_Wartesauen DWS_20240405.pdf	17/25
	3.13_TG-A2.2_Deckzentrum DWS_20240405.pdf	18/25
	3.11_GK-A2_GÃ¼llekeller_20240913_Index 01.pdf	19/25
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	20/25
	Anhang: 3.2_LP-01_Lageplan_Bestand DWS_20240405.pdf	21/25
	3.3_LP-02_Lageplan_Abbruch DWS_20240405.pdf	22/25
	3.4_LP-03_Lageplan_Ziel_20240913_Index 01.pdf	23/25
2.6	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	24/25

	Anhang: fnp_walldorf_2501_3522_1.pdf	25/25
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/184
	Anhang: Beschr_Rippershausen.pdf	2/184
	Streutal.pdf	26/184
	Nachtrag Streutal.pdf	29/184
	Nachtrag 2 Streutal.pdf	
	Dungabnahmevertrag.pdf	32/184
	Lüftungsberechnung DIN 18910.pdf	35/184
	FC091-6DQ.7Q.A7_Technische Daten DE.pdf	36/184
	1-2024-08-28 Poels SZ Lagerka SZA Rippershausen.pdf	45/184
	1-Detail-GR-Plan Güllekanäle Verladestall Rippershausen.pdf	50/184
	1-Schnitt-Plan Verladestall Rippershausen.pdf	51/184
	2-Flyer Mikrosuhle.pdf	52/184
	3-Beschäftigungselemente gemäß Liste des LAVES.pdf	54/184
	4-G-05.3_Pumpenhaus_20240827.pdf	59/184
	12-Gestation 2000[100].pdf	60/184
	13-Poels SZ GmbH Sauenstall A 2 Ausrüstungsdetails.pdf	63/184
	14-Trough for gestation group[28].pdf	66/184
	Auslegung und Dimensionierungsplan Poels Stall A2 Ersatzneubau Planung 10.09.2024.pdf	69/184
	NF2_Nachweis TierSchNutzTV §30 Abs 2a.pdf	72/184
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	75/184
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	76/184
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	81/184
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	86/184
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	91/184
	Anhang: DE - MS Rodetox Dif Wheat.pdf	92/184
	SDBI. TATOR.pdf	105/184
	SDBI. Topfoam LC ALK.pdf	121/184
	SDBI. Permas.pdf	133/184
	SDBI. MS Megades Oxy.pdf	145/184
	SDBI MS MegaDes Novo.pdf	159/184
	SDBI MS Rodetox BROPDI Cream.pdf	171/184
3.6	Maschinenaufstellungspläne	181/184
3.7	Maschinenzeichnungen	182/184
3.8	Fließbilder	183/184

	Anhang: Fließbild neu.pdf	184/184
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/172
	Anhang: Beschr.Emissionen_Rippershausen.pdf	2/172
	Geruchsprognose Ripp - Solz gesamt mit Anlagen.pdf	12/172
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	158/172
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	164/172
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	167/172
	Anhang: Quellenplan_Ziel_20240626.pdf	168/169
4.6	Schallimmissionen	169/172
	Anhang: Beschr.Schall_Rippershausen_V.2.docx	170/172
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	172/172
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/2
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	2/2
6	Anlagensicherheit	
6.4	Sonstiges	1/3
	Anhang: BeschrStörF_Rippershausen.pdf	2/3
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/3
	Anhang: Beschr.Arbeitsschutz_Rippershausen.pdf	2/3
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	3/3
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/6
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	2/6
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	3/6
9.6	Sonstiges	4/6

	Anhang: Holzascheabgabe Deponie Meiningen.pdf	5/6
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/29
10.2	Entwässerungsplan	2/29
	Anhang: 3.6_LP-05_Lageplan_Entwässerung_20240913_Index 01.pdf	3/29
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	4/29
	Anhang: 5-20080130 Bescheid Wasserhaushalt LRA Zucht.pdf	5/29
	6-20101124 Änderungsbescheid.pdf	12/29
10.12	Niederschlagsentwässerung	16/29
10.13	Sonstiges	17/29
	Anhang: 7-LP-06.1_Standortenwässerung-Bestand_20240827.pdf	18/29
	8-Entwässerungsflächen nach DWA _ Bestand.pdf	19/29
	9-LP-06.2_Standortenwässerung-Ziel_20240830.pdf	21/29
	10-2024-08-30 Flächenermittlung Entwässerung SZA Rip-pershausen.pdf	22/29
	11-200809 LRA Wasserentnahme Bescheid.pdf	25/29
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umge-gangen wird	1/10
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	2/10
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	10/10
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/221
	Anhang: Bauplanungsunterlagen gesamt.pdf	2/221
	Brandschutzkonzept mit Anlagen.pdf	148/221
	B_Beauftragung Pruefer Brandschutznach-weis_20250319.pdf	216/221
	B_Beauftragung Pruefer Statik_20250319.pdf	217/221
	Erklaerung Standsicherheitsnachweis_Poels SZ.pdf	218/221
	Risikoerklaerung.pdf	220/221
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/22
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	4/22
	Anhang: Stellungnahme zur Erstellung eines Ausgangszustandsbe-richtes.pdf	6/22
13.5	Sonstiges	14/22
	Anhang: LP-01.1_Flächennutzung Bestand_20240508.pdf	15/22
	LP-03.1_Flächennutzung Ziel_20240508.pdf	16/22

	Flächeninanspruchnahme Bauflächen_20240508.pdf	17/22
	Flächeninanspruchnahme gesamt_20240508.pdf	18/22
	Flächennutzung Bestand_20240508.pdf	19/22
	Flächennutzung Ziel_20240508.pdf	21/22
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/62
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2/62
	Anhang: Antwort_Antrag_§UVPG.pdf	3/62
	VorprEF_2023_3.pdf	4/62
Gesamtseitenzahl:		753

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachbereich Kreisplanung, Bau und Umwelt
 - Fachdienst Natur- und Immissionsschutz als untere Immissionsschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde,
 - Fachdienst Wasser als untere Wasserbehörde,
 - Fachdienst Bauaufsicht als untere Baubehörde,
 - Fachdienst Abfall und Altlasten als Untere Abfall- und untere Bodenschutzbehörde
 - Fachbereich Ordnung und Sicherheit als Brand- und Katastrophenschutzbehörde und Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung als Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.

5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN

- als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit Landratsamt Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.
11. Hinweis zur Luftreinhaltung
Sollten berechnete Zweifel an der Massenbilanzierung gemäß Nebenbestimmung Ziffer III 2.21 vorliegen, kann die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Kontrollbehörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
12. Hinweis zum Baurecht
Für die Ausführung der Baumaßnahmen sind die gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.
13. Hinweis Denkmalschutz
Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von markanten Bodenverfärbungen, auffälligen Häufungen von Steinen oder Mauerresten sowie von Bodenfunden wie Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinartefakte (Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 - ThürDschG) und Ähnlichem gerechnet werden. Gemäß § 16 ThürDschG besteht in diesem Fall eine gesetzliche Meldepflicht. Auftretende Fundstellen sind bis zur Begutachtung durch das TLDA abzusichern und im unveränderten Zustand zu erhalten. Die beteiligten Baufirmen sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen
14. Abfallrechtliche Hinweise
- 14.1 Bei den nachfolgenden Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle im Sinne von § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):
- Mineralfaserabfälle, z.B. Dämmwolle (Abfallschlüsselnummer ASN 170603*), Asbestzement, z.B. Rohre, Schindeln oder Wellasbest, ggf. Wanddurchführungen, Dichtungsschnüre, etc. (ASN 170605*),

- Abbruchholz – imprägnierte und behandelte Fenster, Türen, Balken, Bretter, Dachsparren und Fachwerk- sowie sonstige Konstruktionshölzer (ASN 170204*),
 - teerhaltige Dachpappe und Schweißbahnen (ASN 170303*),
 - Leuchtstofflampen/Elektrogeräte/Kleinkondensatoren (ASN 200121*/200135*/160209*)
- 14.2 Unbelasteter oder recycelbarer Bauschutt wird auf der Kreisabfalldeponie Meiningen nicht entgegengenommen und ist, einer Verwertung zuzuführen.
15. Hinweis zum Arbeitsschutz
- Die Forderungen der Baustellenverordnung hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
16. Hinweise zum Veterinärrecht
- Die Vorgaben des Veterinärrechts, insbesondere das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie die Schweinehygieneverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sind einzuhalten.
17. Hinweise zur Wasserwirtschaft
- 17.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf unbefestigten Flächen bzw. auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, keine Manipulationen mit wassergefährdenden Stoffen durchgeführt werden.
- 17.2 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage in einer nicht unbedeutenden Menge ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.
- 17.3 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 17.4 Die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS 779 „Allgemeine technische Regelung“ und TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevolumens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen“ sind zu beachten.
- 17.5 Die Bestimmungen aus Bescheiden des DIBt zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Anlagen sind bei der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung, Wartung und Prüfung dieser Anlagen zu beachten und einzuhalten.
18. Hinweise zum Bodenschutz / Altlasten
- Für die Grundstücke der Poels Schweinezucht GmbH liegen im Thüringer Altlasteninformationssystem THALIS Eintragungen (Altlast oder altlastverdächtige Fläche nach § 2 Abs. 5 bzw. 6BBodSchG) vor. Unter der Kennziffer 17168 ist der Altstandort „Gut Rippershausen“ verzeichnet.

19. Hinweise zum anfallenden Wirtschaftsdünger (TLLLR)

19.1 Der Betreiber hat jederzeit nachzuweisen, dass die vorzuhaltende Lagerkapazität nach § 12 Düngeverordnung (DüV) eingehalten wird.

Bei Änderung der Menge an Abschlammwasser ist eine Neuberechnung der Lagerkapazität erforderlich.

19.2 Auch beim Inverkehrbringen für die landwirtschaftliche Verwertung von Abschlammwasser gelten die düngerechtlichen Regelungen nach Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV).

Beim Inverkehrbringen von Abschlammwasser aus Abluftanlagen als zulässiger Ausgangsstoff eines nationalen Düngemittels sind die Vorgaben nach Anlage 2 Tabelle 7 Nummer 7.4.13 Spalte 2 und 3 zu beachten. Im Waschprozess dürfen ausschließlich Wasser, reine Schwefelsäure, reine Natronlauge (technische Reinheit) sowie Nitrifikationshemmstoffe gemäß den Vorgaben nach Anlage 2 Tabelle 2 Nummer 2.1 DüMV zugegeben werden. Filtermaterialien, außer nach Tabelle 7.1 Nummer 7.1.4 DüMV – Pflanzliches Filtermaterial aus der biologischen Abluftreinigung, darf nicht zugeführt werden.

20. Hinweise zum Luftverkehr

20.1 Bei jeglichen Standort- und Höhenveränderungen (hier: Erhöhungen) ist eine erneute luftverkehrsrechtliche Prüfung erforderlich.

20.2 Sollte eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingenderforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung (Duldungsverpflichtung gemäß § 16a LuftVG) erlassen

ANLAGE 3

**Prüfbericht Nr. 050_1EA/25 vom 10.06.2025 vom Prüfsingenieur
für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Erhard Arnhold**

ANLAGE 4

- Vordruck Baubeginnsanzeige nach § 78 Abs. 8 ThürBO
- Vordruck Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 89 Abs. 2 ThürBO

Anlage 5

**Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen - Anlage 4 (zu § 44 Absatz 4
Satz 2 und 3 AwSV)**

Verteiler 15/24:

Original: Poels Schweinezucht GmbH
Geschäftsführung
Am Wald 1
98639 Rippershausen

je eine Kopie per E-Mail an:

- Antragsteller, Poels Schweinezucht GmbH
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 54 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Süd,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Oberste Forstbehörde,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 Luftverkehr,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
- Stadt Meiningen